

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) der Gemeinde Schwielowsee**

Aufgrund der § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I S. 286) und des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG-) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Schwielowsee auf ihrer Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee unterhält nach § 3 des BbgBKG zur Erfüllung ihrer nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende öffentliche Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auch sonstige Hilfe- und Dienstleistungen erbringen (freiwillige Leistungen). Ein Rechtsanspruch auf Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Über Ihre Durchführung entscheidet im Einsatzfalle die Gesamtführung bzw. die Einsatzleitung, in sonstigen Fällen der Träger des Brandschutzes im Benehmen mit der Gemeindeführung. Soweit nicht Gefahr in Verzug vorliegt, soll der Einsatzleiter den Anfordernden der Leistung vor Einsatzbeginn darauf hinweisen, dass es sich um eine freiwillige Leistung handelt, für die Gebühren erhoben werden. Der Anfordernde soll im Regelfall vor Einsatzbeginn - soweit nicht Gefahr in Verzug vorliegt – dem Einsatzleiter schriftlich bestätigen, dass er den Hinweis des Einsatzleiters zur Kenntnis genommen hat und die Kosten dieses Einsatzes übernimmt.
- (3) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs.1 grundsätzlich unentgeltlich.  
Zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten ist der Gemeinde Schwielowsee gegenüber verpflichtet, wer:
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, von dem die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, von dem die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 des BbgBKG verantwortlich ist (Brand - bzw. Brandsicherheitswache),
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder

8. eine Brandmeldeanlage betreibt, von der ein Fehlalarm ausgelöst wurde.
- (4) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden, nach Maßgabe dieser Satzung, von demjenigen der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde, Gebühren erhoben.
- (5) In Fällen unbilliger Härte oder bei einem besonderen öffentlichen Interesse, kann auf Kostenersatz im Einzelfall verzichtet werden.

## **§ 2 Tätigkeiten der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet der Gemeindeführer bzw. dessen Stellvertreter oder der Einsatzleiter an der Einsatzstelle, nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung, hat in Anwendung des § 4 und des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarifs zu erfolgen.
- (4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Gemeindeführer bzw. sein Stellvertreter.

## **§ 3 Zahlungspflicht**

- (1) Zahlungspflichtige sind:
1. beim Einsatz der Feuerwehr nach § 1 Abs. (2) die dort genannten Personen oder Verantwortlichen,
  2. bei Leistungen nach § 1 Abs. (2) (freiwillige Leistungen der Feuerwehr) werden, nach Maßgabe dieser Satzung, von demjenigen der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde, Gebühren erhoben,
  3. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. (3) Nr. 4 dieser Satzung der Veranstalter.
- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Maßgabe der Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel (Fahrzeuge) der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge nach dem Einsatz, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht feste Beträge benannt sind.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) Angefangene Einsatzstunden werden voll in Ansatz gebracht.
- (5) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.
- (6) Mit den im Gebührentarif genannten Stundensätzen für Einsatztechnik sind alle durch den Betrieb entstehenden Kosten, insbesondere für Kraftstoffverbrauch, Lohnausfall der Kameraden, Instandhaltung und Reinigung, ferner auch die Kosten für mitgeführte Geräte und Hilfsmittel (Motorsägen, Schutzanzüge usw.) abgegolten. Zusätzlich zu zahlen sind die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für im Einsatz beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und Hilfsmittel.

#### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz / die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für langfristige Leistungen bzw. die langfristige Nutzung von Geräten kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

#### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr, gemäß § 46 BbgBKG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Zahlungspflichtige haftet der Gemeinde Schwielowsee für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

Weitergehende Zahlungspflichtige nach anderen Vorschriften dieser Satzung sowie die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren in der Gemeinde Schwielowsee vom 10.11.2004 einschließlich ihrer Änderungen und Anlage außer Kraft.

**Anlage:** Gebührentarif zur Satzung

Schwielowsee, den 17.12.2009

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee



## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 BbgKVerf i. V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 17.12.2009

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee